Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
Brandenburg
Mecklenburg-Vorpommern
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Thüringen

Richtlinie zum Erwerb der Curricularen Fortbildungsqualifikation „Psychotraumatherapie Erwachsene OPK“

Vom 15. Mai 2025

Aufgrund von Art. 1 Absatz 4 Staatsvertrag über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 2. Juni 2005 (SächsGVBl. S. 268), der durch den Staatsvertrag vom 28. April 2021 (SächsGVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, § 12 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 Sächsisches Heilberufekammergesetz vom 5. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 559), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 17. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 662) geändert worden ist, § 1 Abs. 6 der Fortbildungsordnung OPK vom 16. April 2014, die zuletzt durch Satzung vom 04. November 2020 geändert worden ist, und § 15 der Berufsordnung der OPK vom 26. November 2014, die zuletzt durch Satzung vom 14. Dezember 2022 geändert worden ist, hat die Kammerversammlung der OPK am 28. März 2025 folgende Richtlinie zum Erwerb der Curricularen Fortbildungsqualifikation „Psychotraumatherapie Erwachsene OPK“ beschlossen.

Abschnitt A

1. Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation

1.1 Kammermitglieder, die eine in Inhalt und Umfang nach Abschnitt B dieser Richtlinie entsprechende Qualifikation absolviert haben, erhalten auf schriftlichen Antrag und unter Einreichung der notwendigen Nachweise unter Verwendung eines von der OPK bereitgestellten Formulars die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation durch die OPK. Sie darf als Qualifikation gemäß § 2 Absatz 3 Berufsordnung OPK angegeben werden.

1.2 Fehlende Fortbildungsteile können nach den Vorgaben der OPK nachgeholt werden.

1.3 Für die Einschätzung der Qualifikation kann die Empfehlung der Fachkommission „Psychotraumatherapie OPK“ eingeholt werden.

2. Eintragung in die OPK-Liste „„Psychotraumatherapie Erwachsene OPK“

2.1 Die OPK führt die Liste „Psychotraumatherapie Erwachsene OPK, die auf der Internetseite der OPK veröffentlicht ist.

2.2 Auf schriftlichen Antrag mittels des von der OPK bereitgestellten Formulars trägt die OPK Kammermitglieder in die Liste ein, sofern die antragstellende Person Kammermitglied sowie persönlich und fachlich geeignet ist und über die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation verfügt. Diese Voraussetzungen müssen während der gesamten Zeit bestehen, in der das Kammermitglied auf der Liste geführt wird.

3. Fachkommission

3.1 Für die Prüfung des Bestehens der Voraussetzungen für die Anerkennung einer Fortbildungsqualifikation wird vom Vorstand für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung eine Fachkommission berufen.

3.2 Die Fachkommission besteht aus drei Kammermitgliedern und einem stellvertretenden Mitglied. Sie wird vom Vorstand berufen. Der Vorstand bestimmt ein Mitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied der Fachkommission müssen selbst über die Fortbildungsqualifikation nach dieser Richtlinie verfügen.

3.3 Die Fachkommission informiert die Kammer über ihr Prüfungsergebnis.

4. Übergangsvorschriften

4.1 Die Berufung der Fachkommission auf der Grundlage der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation „Psychotraumatherapie OPK“ vom 24. Oktober 2012 durch den Vorstand der 5. Kammerversammlung wird durch diese Neufassung der Richtlinie nicht berührt. Sie nimmt in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben nach dieser Richtlinie bis zur konstituierenden Sitzung der 6. Kammerversammlung wahr.

4.2 Die nach der Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation „Psychotraumatherapie OPK“ vom 24. Oktober 2012 erteilten Anerkennungen der Fortbildungsqualifikation behalten ihre Gültigkeit. Dies gilt ebenso für die in der bisher geführten Liste eingetragenen Kammermitglieder. Die Eintragungen werden übernommen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum Erwerb der Fortbildungsqualifikation „Psychotraumatherapie OPK“ vom 24. Oktober 2012 außer Kraft.

Abschnitt B

I.	**Voraussetzung für die Anerkennung der Fortbildungsqualifikation und den Eintrag in die OPK-Liste „Psychotraumatherapie OPK“**
	Approbation als Psychologische/r Psychotherapeut/in, Fachpsychotherapeut/in für Erwachsene oder Fachpsychotherapeut/in für Neuropsychologische Psychotherapie

II.	**Curriculare Module/Inhalte**	**Mindestzahl Unterrichtseinheiten (UE)**
1.	**Theoretische Grundlagen und Diagnostik von Traumafolgestörungen** Epidemiologie und Spektrum der Traumafolgestörungen, Traumaspezifische Diagnostik, Besonderheiten des Traumagedächtnisses, Neurobiologie, Überblick zu traumaspezifischen Behandlungsmethoden und -techniken, Behandlung mit Psychopharmaka, Überblick über den aktuellen Stand der Psychotherapieforschung im Bereich Trauma); Relevante juristische Grundkenntnisse z.B. Opferschutz-Gesetze (für Deutschland z. B. OEG, GewSchG); Rollenunterschiede: GutachterIn versus TherapeutIn	**mind. 20**
2.	**Akute Traumatisierungen und Krisenintervention** Dieser Abschnitt soll Informationen zu folgenden Themen umfassen: Phasenverlauf und Erscheinungsbilder akuter Traumatisierungen, Kenntnisse über Schutz- und Risikofaktoren, Kenntnisse von Screeningverfahren im Bereich akuter Traumafolgestörungen, Verhinderung von Folgetraumatisierungen, Unterstützung natürlicher Verarbeitungsprozesse, Gesprächsführung in der akuten Situation, Umgang mit Phänomenen akuter	**mind. 10**

II.	Curriculare Module/Inhalte	Mindestzahl Unterrichtsein-heiten (UE)
	Belastungsstörungen wie z.B. Dissoziation. Diagnostik und Behandlung von Akuter Belastungsreaktion/-störung. Kritischer Einsatz von Akutinterventionen (Evidenzbasis unter Berücksichtigung aktueller Metaanalysen, Darstellung der Vorgehensweisen, Information zu existierenden Manualen und zum Stand der Wirksamkeit verschiedener Verfahren). Differenzierung von Psychosozialer Notfallversorgung, traumaspezifischer Krisenintervention und Psychotherapie bei Akuter Belastungsreaktion/-störung. Kooperation und Vernetzung mit Opferhilfe-Organisationen und den Diensten vor Ort.	
3.	**Behandlung einfacher (Non-komplexer) PTBS** Es sollen eingehende, anwendungsrelevante Kenntnisse evidenzbasierter Behandlungsansätze vermittelt werden (z.B. Trauma-fokussierte kognitiv-behaviorale Therapie (Tf-KBT und EMDR (Eye Movement Desensitization and Reprocessing), Narrative Expositionstherapie, Imagery Rescripting and Reprocessiong (IRRT).	**mind. 20**
4	**Behandlung komplexer Traumafolgestörungen (chronische PTBS, komorbide Symptomatik)** Über die Besonderheiten der Behandlung von Personen, welche an PTBS mit komplexer komorbider Symptomatik leiden, sollen ausführliche Kenntnisse erworben werden. Es sollten mindestens drei unterschiedliche Methoden/ Techniken vermittelt werden, eines davon vertieft, die anderen im Überblick. Zum Beispiel • Trauma-fokussierte kognitiv-behaviorale Therapie (Tf-KBT) • Eye Movement Desensitization and Reprocessing (EMDR) • Narrative Expositionstherapie (NET) • Mehrdimensionale psychodynamische Traumatherapie (MPTT-KJ) • Psychodynamisch Imaginative Traumatherapie (PITT-KJ) • Imagery Rescripting and Reprocessing (IRRT (Smucker)) Es sollen folgende Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt werden: gestufte und gut steuerbare Verfahren der Konfrontation mit dem Erlebten sowie die Veränderung dysfunktionaler / übertragungsverzerrender Affekte und Kognitionen, Besonderheiten der Beziehungsgestaltung mit Traumatisierten und spezielle Komplikationen in der therapeutischen Beziehung mit Traumatisierten, Besonderheiten der Stabilisierung und der Traumakonfrontation/ Traumabearbeitung Fachgerechte Integration komorbider Störungen in einen Behandlungsplan Spezifika bei ritualisierter Gewalt, dissoziative Störungsbilder	**mind. 25**
5.	**Methoden/ Techniken zur Stabilisierung, Affektregulation und Resourcenaktivierung**	**mind. 15**

II.	Curriculare Module/Inhalte	Mindestzahl Unterrichtseinheiten (UE)
	Die Methoden/ Techniken sollen in Theorie und Praxis vermittelt werden und folgende Aspekte berücksichtigen: Psychosoziale Interventionen zur Herstellung von äußerer Sicherheit, Abklärung innerer Sicherheit: Suizidalität, Parasuizidalität, Selbstverletzung, Fremdgefährdung Stabilisierung und Ressourcenaktivierung mittels kreativer Mittel, traumaadaptierter Entspannungsverfahren, Imaginativ-hypnotherapeutischer Methoden/ Techniken Affektregulation und Coping (z.B. Techniken aus der dialektisch-behavioralen Therapie (DBT) mit Schwerpunkt auf Unterbrechung intrusiver Phänomene, Selbstverletzung sowie Erlernen von Affektmodulation).	
6.	**Psychohygiene/ Selbsterfahrung** Themenzentrierte Selbsterfahrung (Psychohygiene für Psychotherapeuten: Selbstdiagnose von sekundären Traumatisierungen und Burnout, Anleitung zum Selbstschutz für BehandlerInnen.)	**mind. 10**
7.	**Supervision eigener Behandlungsfälle** Bestätigung von drei supervidierten Fällen von PatientInnen mit Traumafolgestörungen.	**mind. 10**
8.	**Freier Inhalt** Absolvierung weiterer Einheiten aus einem oder mehreren der unter II. Nr. 1-7 genannten Curricularen Module/ Inhalte	**mind. 10**
	Mindest-Gesamtunterrichtseinheiten (UE) mit je 45 Minuten Dauer	**Mind. 120**

Leipzig, den 02. April 2025

Dr. Gregor Peikert
Präsident

Die vorstehende Richtlinie der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer bekannt gemacht.

Leipzig, den 15. Mai 2025

Dr. Gregor Peikert
Präsident